

Informationen zur Kurzzeitpflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Kurzzeitpflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt:

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

- Leistungsumfang -

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt oder auf den Höchstbetrag pro Kalenderjahr von 1.612,00 Euro.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege ruht der Anspruch auf andere Leistungen der Pflege. Bei Empfängern von Pflegegeld wird dieses zur Hälfte weitergezahlt. Das anteilige Pflegegeld bei Kombinationsleistungen wird ebenfalls hälftig weitergewährt. Der Aufnahme- und der Entlassungstag der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind von einer Kürzung jedoch nicht betroffen.

- Leistungserbringer -

Die Kurzzeitpflege wird in vollstationären Einrichtungen erbracht, die eine entsprechende Zulassung haben.

- Übertragung von Verhinderungspflege -

Wenn der Betrag für die Kurzzeitpflege von 1.612,00 Euro nicht ausreicht, kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt 3.224,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Unser Serviceangebot für Sie

Wir beraten Sie gern auch persönlich rund um das Thema Pflegebedürftigkeit. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

EY BKK
Rotenburger Str. 16, 34212 Melsungen

Fon: 05661 70767-0
Fax: 05661 70767-49
Mail: pflege@ey-bkk.de

Ihre Ernst & Young BKK

Ernst & Young BKK
Beleglesezentrum
30645 Hannover

Kurzzeitpflege

Name, Vorname, Geburtstag und Versicherungsnummer des/r Pflegebedürftigen

Anschrift

Telefon

Ich beantrage vom _____ bis _____

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Name und Anschrift der Einrichtung

weil vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist. (Bitte kurze Begründung angeben, z. B. völliger Ausfall der bisherigen Pflegeperson durch Krankheit, kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit)

Zuzüglich Leistungsbetrag Verhinderungspflege

Bei diesem Antrag hat mitgewirkt:

Name, Vorname, Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Bevollmächtigter)

Anschrift, Tel.-Nr.

Datum

Unterschrift des/r Versicherten

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf §§ 39, 42 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt. Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich.